

Beitragsordnung 2026

Teil A der Beitragsordnung

- 1 Der Beitragsberechnung wird die der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldete Brutto-Entgeltsumme zu Grunde gelegt.
- 2 Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beigetreten sind, wird im Beitrittsjahr das Brutto-Entgelt des Beitrittsmonats zu Grunde gelegt. Dieses Entgelt wird mit der Zahl der vollen Kalendermonate multipliziert und der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Eventuelle Mindest- oder Grundbeträge werden gleichfalls anteilig berechnet.
Nach dem Beitrittskalenderjahr berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.
- 3 Die Brutto-Entgeltsummen sowie die Zahl der Beschäftigten werden von der Verbandsgeschäftsführung abgefragt. Mitglieder haben die Pflicht, die Meldung zeitnah und richtig zu übermitteln.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (siehe auch Teil B der Beitragsordnung).
Zwischen dem Mitglied und der Verbandsgeschäftsführung kann eine Berechnung und Zahlung des Jahresbeitrages in Summe vereinbart werden; es gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
Der Beitrag wird ansonsten quartalsweise von der Verbandsgeschäftsführung in Rechnung gestellt. Dann berechnen sich die ersten drei Jahresquartale mit 25 % des Vorjahresbeitrages. Mit dem 4. Quartal wird der Restbetrag zum Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Bei gravierenden Abweichungen zum Vorjahresbeitrag kann die Verbandsgeschäftsführung die Aufteilung auf die Quartale realitätsnah anpassen. Gleiches geschieht mit dem Beitrag für Mitglieder, die im laufenden Jahr beigetreten sind.
- 5 Ein Quartalsbeitrag ist am 5. Arbeitstag nach Quartalsbeginn fällig. Erfolgt eine zu späte Rechnungslegung durch die Verbandsgeschäftsführung, so gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, für Gruppen von Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsberechnung eine Sonderregelung zu treffen; in diesem Falle kann er die satzungsgemäßen Rechte für solche Mitglieder im Wege der Vereinbarung abändern.
- 7 Der Beitrag ist unbar auf ein von der Verbandsgeschäftsführung benanntes Bankkonto zu überweisen. Eine Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf der Verbandsinternetseite).

Teil B der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung setzt für das Jahr 2026 den Promillesatz der berufsgenossenschaftlichen Brutto-Entgeltsumme des Vorjahres (2025) mit 1,0 Promille fest. Dazu wird ein Grundbetrag in Höhe von 200,00 € erhoben. Ein Mindestjahresbetrag wird nicht erhoben.

Vom Vorstand ist für Mitglieder der M+E-Branche auf der Beitragsgrundlage des VMET ¹⁾ eine branchenspezifische Beitragshöhe ²⁾ festzulegen.

¹⁾ VMET = Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e. V.

²⁾ Durch den Vorstand wurde die Beitragshöhe für Mitglieder der M+E-Branche für 2026 festgelegt mit 3,00 Promille des Brutto-Arbeitsentgeltes 2025, jedoch mindestens 500 €.

Diese Beitragsordnung wurde von der 14. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Juli 2007 beschlossen und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juni 2026 hinsichtlich der Jahresbezüge (Teil B) angepasst.

Der Beitrag wird üblicherweise auf eines der Verbandskonten (siehe Rechnung) überwiesen. Eine Lastschrift (Formular auf den Internetseiten) kann vereinbart werden.

Für Rückfragen: Melanie Pfeuffer
Leiterin Verbandsorganisation, T 0361 6759-161, beitrag@vwt.de